

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 9. November 2016

Nr. 15

Inhalt	Seite
Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Hagen, Bereich Ottenroder Straße.....	75
Auslegung eines Bebauungsplanes und zweier Aufhebungssatzungen.....	78
Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	78
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 13. September 2016.....	79

**Satzung  
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke  
in der Stadt Braunschweig,  
Gemarkung Hagen,  
Bereich Ottenroder Straße:**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 1. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

**§ 2**

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, liegt östlich der Ottenroder Straße. Eine Übersichtskarte und ein Lageplan im Maßstab 1:5000 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretender Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

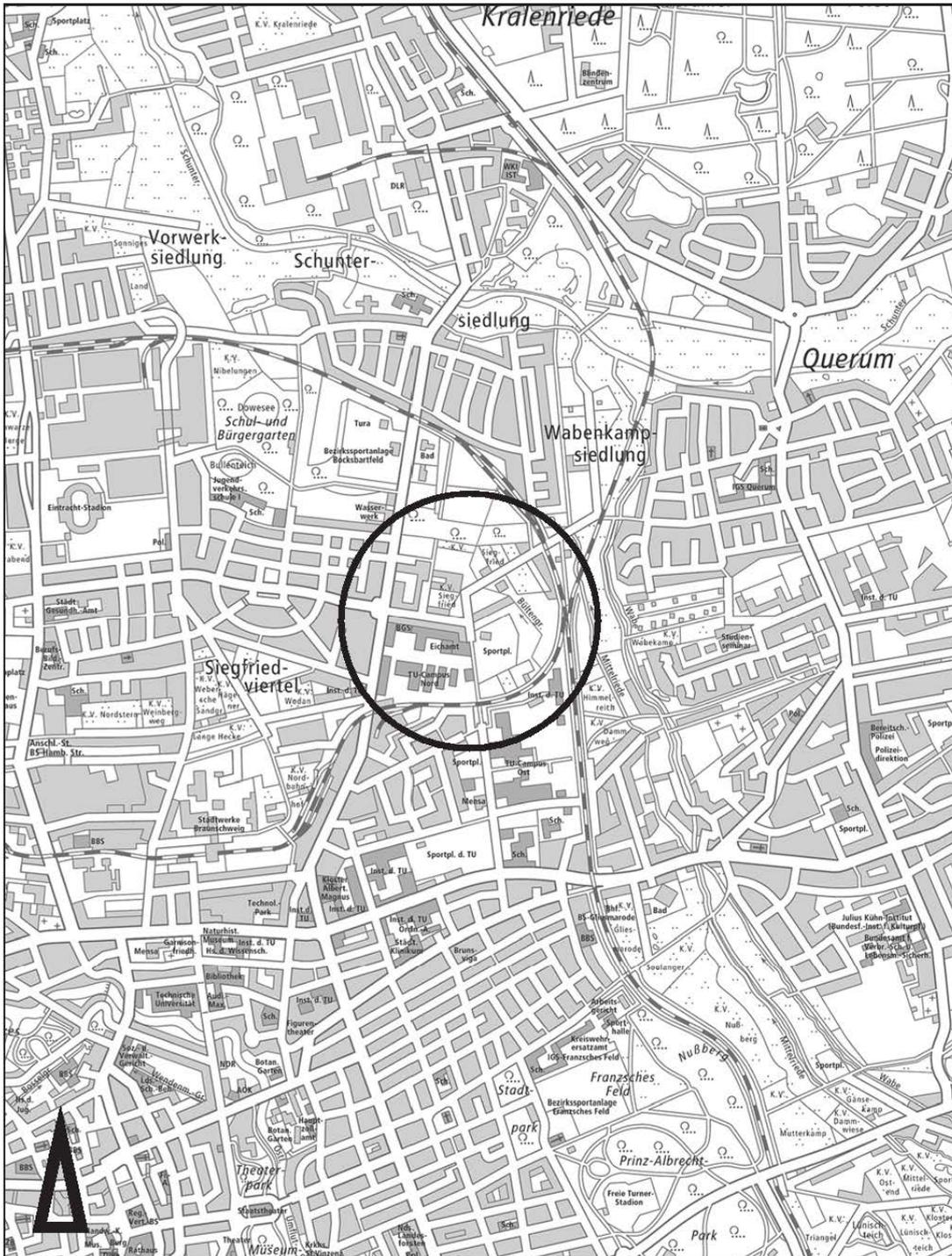
Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 4. November 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

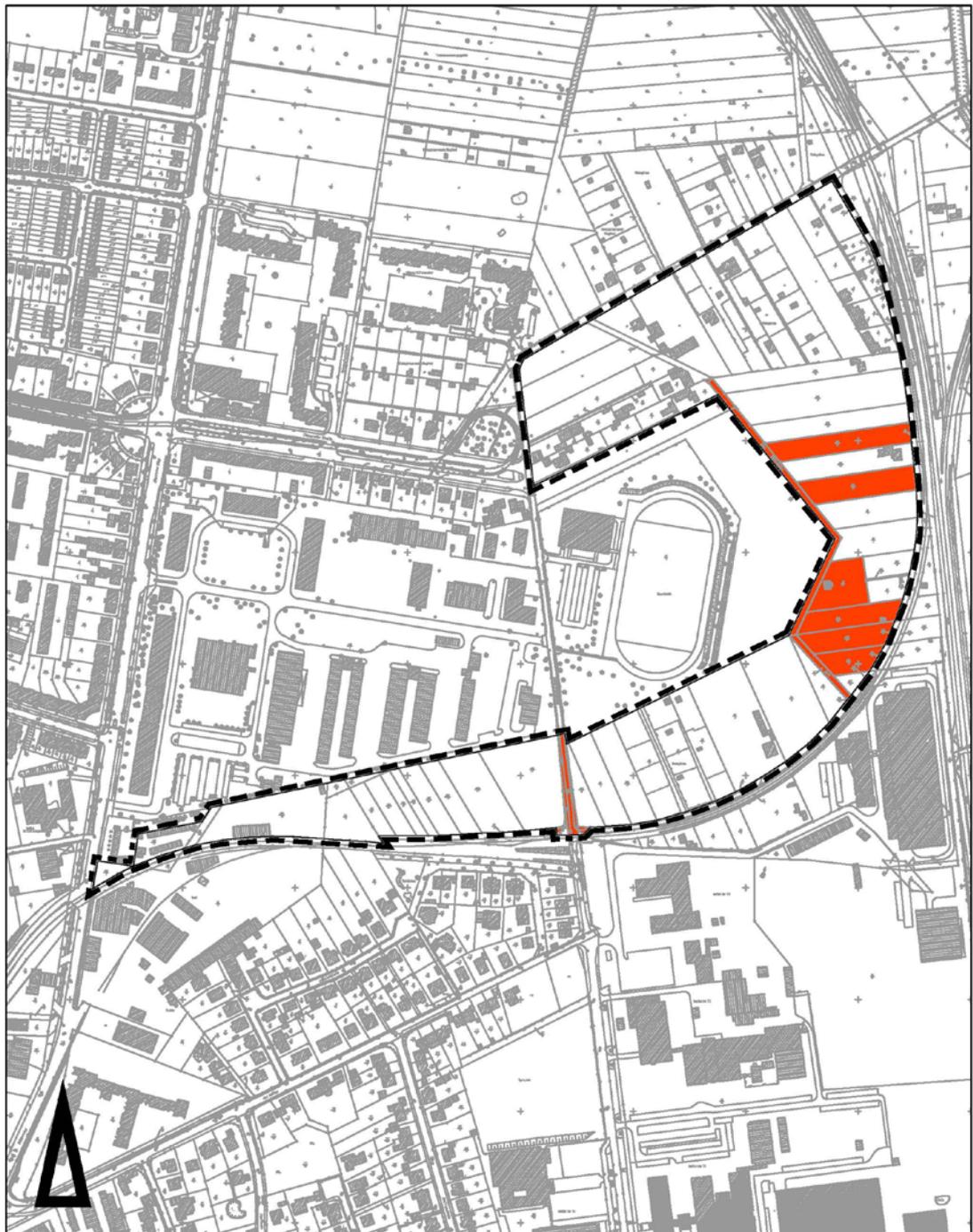
Vorkaufsrechtssatzung  
**Ottenroder Straße**  
Übersichtskarte



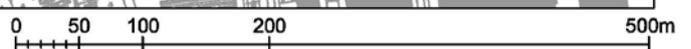
Ärztlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig  
© Stadt Braunschweig Abbildung Geoinformation

Vorkaufsrechtssatzung  
**Ottenroder Straße**

Geltungsbereich mit Kennzeichnung der Flächen (rote Markierung), die bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen (Stand: 26. September 2016)



Maßstab 1:5000



Stadtgrundkarte<sup>®</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>®</sup>  
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

LEIN  
Landschaftsplanung  
Landschaftsplanung  
Landschaftsplanung

## **Auslegung eines Bebauungsplanes und zweier Aufhebungssatzungen**

I

### **Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 1. November 2016 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke“, HO 41, Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93 (Geltungsbereich B) wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 1. November 2016 beschlossene Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans OE 3 (Baublock 52/2 c Urfassung) vom 11. November 1974, Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße wird gem. BauGB bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 1. November 2016 beschlossene Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans OE 4 (Baublock 52/2 c 1. Änderung) vom 10. Juni 1975, Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße wird gem. BauGB bekannt gemacht.

II

### **Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

### **Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)**

Die Satzungen einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 4. November 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

## **Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung**

I

### **Berichtigung des Flächennutzungsplans (§ 13a BauGB)**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 1. November 2016 den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke“, HO 41 als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst. Die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Schölke“, Stadtgebiet zwischen der Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke stellt Wohnbaufläche dar.

II

### **Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

### **Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)**

Die vorstehende Änderung liegt beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 4. November 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes  
an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif  
vom 13. September 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 6. Juli 2001 S. 57) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 S. 44) wird wie folgt geändert:

Der § 2 der Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

**Entgelttabelle (in Euro - gültig ab 1. Januar 2017)**

Bezirk:	Zulässige Nutzungen:	Grundbetrag:	Zuschlag: (werktags)*1	Zuschlag: (sonntags)*1
1	Parkplatz *2	124,00 €	entfällt	entfällt
2	alle gemäß § 1 der Satzung	124,00 €	623,00 €	701,00 €
3	wie Bezirk 2	124,00 €	499,00 €	561,00 €
4	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
5	wie Bezirk 2	187,00 €	936,00 €	1.014,00 €
6	wie Bezirk 2	250,00 €	874,00 €	982,00 €
7	Parkplatz *2	375,00 €	entfällt	entfällt
8	wie Bezirk 2	187,00 €	499,00 €	561,00 €
9	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
10	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
11	wie Bezirk 2	250,00 €	655,00 €	764,00 €
12	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
13	Parkplatz *2	375,00 €	entfällt	entfällt
P a u s c h a l e				
14	Flohmarkt		561,00 €	655,00 €
15	Flohmarkt		936,00 €	1.092,00 €

\*1 Unter werktags sind die Tage Montag bis Samstag, unter sonntags sind alle Sonntage und gesetzlichen Feiertage zu verstehen.

\*2 Diese Einschränkung gilt nur bei Märkten. Ansonsten sind auch andere Nutzungen mit geringer Wertschöpfung wie Zirkusgastspiele oder nicht gewerbliche Veranstaltungen zugelassen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den 4. Oktober 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 4. Oktober 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

